

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie an Sondervertragskunden der Stadtwerke Blaustein GmbH (im folgenden Lieferant genannt)

(Anlage zum Stromliefervertrag)

1. Definition

- 1.1. Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.2. Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX und EPEX.

2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

- 2.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 2.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3. Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktllokation/en zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 2.5. Sofern Marktllokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung,

etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3. Kundenanlage

Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten des Lieferanten (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.

4. Rechnungsstellung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 4.1. Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab. Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist der Lieferant zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Entgelts bzw. bei einer Bepreisung nach dem Spotmarktmodell in Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge gemäß Anlage 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will der Lieferant von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.
- 4.2. Im Fall der Vereinbarung einer Vergütung für eine Unter- und/oder Überschreitung der prognostizierten Liefermenge wird diese Vergütung im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von drei Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.
- 4.3. Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, dass der Lieferant sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens drei Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt der Lieferant dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant

die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

4.4. Erhält der Lieferant nach der Rechnungsstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach Ziffer 3.1 des Vertrags maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

4.5. Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

4.6. Abweichend von Ziffer 4.1 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem Folgendes:

4.6.1. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Marktlotation mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, für diese Marktlotation anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.

4.6.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 4.6.1.

4.6.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

4.6.4. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

4.6.5. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1. ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf

Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

5.3. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

5.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

5.5. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

5.6. Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

6. Vorauszahlung

6.1. Der Lieferant kann vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen,

6.1.1. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;

6.1.2. wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;

6.1.3. wenn der Kunde innerhalb der Vertragslaufzeit mehr als einmal in die 2. Mahnstufe (Anschieben: Sperrandrohung / Kündigungsandrohung) fällt;

6.1.4. wenn eine Warenkreditversicherung des Lieferanten zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus

Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird;

6.1.5. im Fall einer bilanziellen Energiemengenzuordnung, siehe Absatz „Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Vertragsbeendigung / Anschlussbelieferung“ im Vertrag;
6.1.6. oder in sonstigen begründeten Fällen.

- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche), und das aktuell bzw. bei einer Bepreisung nach dem Spotmarktmodell das voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Eine monatliche Vorauszahlung ist spätestens am letzten Werktag des Vormonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.
- 6.4. Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4.1 jeweils in der Folgeweche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.
- Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt für SLP-Marktlaktionen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlüsse nach Ziffer 4.6 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.
- 6.5. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden technische Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 6.6. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 10 sowie zur Kündigung in Ziffer 11 bleiben unberührt.

7. Entgelt / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen / Allgemeine Preisanpassung

- 7.1. Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3 des Vertrags den Arbeitspreis Energie (laut Anlage 1) für die jeweilige Marktlaktion in angegebener Höhe. Darin enthalten sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.
- 7.2. Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3 des Vertrags die Preisbestandteile nach Ziffer 4 und ff. des Vertrages in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach Ziffer 4 und ff. des Vertrages wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).
Im Einzelnen:
a) Der vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.
Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m.

der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei Marktlaktionen mit registrierender Leistungsmessung sowie bei Marktlaktionen mit intelligenten Messsystemen, an denen der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder die nicht in Niederspannung beliefert werden, gilt, sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, ein Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist dabei die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

aa) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

bb) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 1 oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlaktion durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

cc) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlaktion durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

dd) Ziffer 7.2 a) lit. cc) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

ee) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 7.2 a) lit. bb) bis dd) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

ff) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlaktionen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den

Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungs-abrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktllokationen).

gg) Sollte der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom in der vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführenden Höhe an den Kunden weiterzugeben.

b) Die vom Lieferanten für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb mit konventionellen Messeinrichtungen und Messsystemen. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 7.2 a) Sätze 2 und 3 entsprechend.

aa) Die Regelungen in Ziffer 7.2 a) lit. aa) sowie lit. cc) bis ee) finden entsprechende Anwendung. Ziffer 7.2 a) lit. bb) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene nach Ziffer 1 des Vertrages bezieht.

bb) Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. tagesscharf.

cc) Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer 7.2 b) für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 7.2 c) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

c) Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Bei intelligenten Messsystemen richtet sich die Höhe des Messstellenbetriebsentgelts nach dem Jahresenergieverbrauch an dem Zählpunkt der Messstelle. Zur Bemessung des Jahresenergieverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich; solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (§ 30 Abs. 4 MsbG).

Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 7.2 b) lit. bb) gilt entsprechend.

d) Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt und handelt es sich um eine Messstelle mit einem Jahresenergieverbrauch von bis zu 6.000 kWh, zahlt der Kunde zusätzlich das laufende Zusatzentgelt für

die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG.

e) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

f) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die KWKG-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWKG-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Kunde die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

g) Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der

Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

h) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Lieferanten, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Lieferanten, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 Abs. 3 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

i) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19-StromNEV-Umlage eingerechnet. Diese ist im Aufschlag für besondere Netznutzung (Ziffer 7.2 g) enthalten.

j) Die Stromsteuer. Der Kunde versichert dem Lieferanten, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Er schuldet dem Lieferanten dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.

Sofern der Kunde geltend macht, dass er zu einer stromsteuerbefreiten oder -ermäßigten Stromentnahme berechtigt ist, wird er dies dem Lieferanten spätestens zehn Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn der Lieferant den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung oder Ermäßigung durch Vorlage einer Kopie des Erlaubnisscheins gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 4 StromStG nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim Lieferanten die Stromsteuer nicht mehr bzw. nur noch in der ermäßigten Höhe. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die stromsteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen. Wird der Kunde Versorger i. S. d. StromStG, gelten die vorstehenden Sätze 4 bis 6 entsprechend. Einen späteren Wegfall der Befreiung, Begünstigung oder Versorgerstellung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die

Stromsteuer in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.

k) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.2 a) bis j) und 7.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.3. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

7.4. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 7.1 bis 7.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus der Anlage 1.

7.5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Arbeitspreis Energie nach Ziffer 7.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 7.2 bis 7.4 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.2 k) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.5 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.5 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen nach dieser Ziffer 7.5 sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

8. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

- 8.1. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 8.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 9.2 bis 9.3 verwiesen.
- 8.4. Der Lieferant ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

9. Haftung / Verjährung

- 9.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.8.
- 9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - 9.4.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 9.4.2. Der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 9.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 9.6. Soweit eine Vertragspartei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 9.4 und 9.5 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 9.7. Die geschädigte Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 10.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“),
 - 10.1.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“);
 - 10.1.2. der der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann der Lieferant die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse des Lieferanten (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;
 - 10.1.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.
 - 10.1.4. wenn der Kunde seiner Pflicht zur Sicherstellung einer Anschlussbelieferung nach dem Absatz „Bilanzielle Energiemengenzuordnung nach Vertragsbeendigung / Anschlussbelieferung“ des Vertrags nicht nachkommt.
- 10.2. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 10.3. Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag des Lieferanten durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Lieferant wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom bis zu sechs Werktagen Zeit.
- 10.4. Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird die Lieferung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

11. Außerordentliche Kündigung

- 11.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (E-Mail, Fax).
- 11.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - 11.2.1. wenn die andere Vertragspartei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - 11.2.2. wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingestellt werden, oder
 - 11.2.3. wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Vertragspartei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
 - 11.2.4. wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - 11.2.5. wenn eine negative Auskunft der Bisnode Deutschland GmbH, CRIF Bürgel GmbH, der SCHUFA oder der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
 - 11.2.6. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 11.3. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,
 - 11.3.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“), oder
 - 11.3.2. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder
 - 11.3.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder
 - 11.3.4. wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingestellt werden oder
 - 11.3.5. wenn der Kunde selbst zur Meldung von Strommengen nach § 60a i. V. m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtet ist und seine Melde- und/oder Zahlungspflichten nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt und diesen Pflichten auch nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten weiteren Frist von zwei Werktagen nachkommt, oder
 - 11.3.6. wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.
- 11.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer vom Lieferanten ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 10.3 und 10.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der

Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung, das Entgelt nach diesem Vertrag.

- 11.5. Die zur Kündigung berechnete Vertragspartei kann von der anderen Vertragspartei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Vertragspartei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.
- 11.6. Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für den Lieferanten unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Anlage 1) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 12.2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14. Eigenerzeugung / Take or Pay - Klausel

- 14.1. Der Kunde deckt den gesamten Bedarf an elektrischer Energie gemäß Ziffer 1 des Vertrags ausschließlich über die Stadtwerke Blaustein. Sofern an anderer Stelle dieses Vertrags nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist es dem Kunden nicht gestattet, Teilmengen des Gesamtbedarfs von Dritten zu beziehen oder selbst bzw. durch eine von ihm beauftragte drittbetriebene Stromerzeugungsanlage (z. B. BHKW) zu erzeugen. Kommt es in Folge der Inbetriebnahme / Erweiterung einer Eigenerzeugungsanlage nach Vertragsschluss zu einer Unterschreitung der prognostizierten Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum gilt:
- Bezieht der Kunde weniger als 90 % der prognostizierten Liefermenge, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Blaustein die tatsächliche Abnahmemenge und die Mindermenge, d.h. die nichtabgenommene Menge nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Preisregelung, gemäß Anlage 1 zu vergüten. Der Preis für die Unterschreitung fällt nicht an, bei einer fristlosen Kündigung des Vertrags nach Ziffer 12.1 der AGB.
- Überschreitet der Bezug des Kunden die prognostizierte Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum, zahlt der Kunde für den Teil der tatsächlichen Liefermenge, der über der 110 % der prognostizierten Liefermenge hinausgeht – zusätzlich zur Vergütung des tatsächlichen Lieferumfangs nach § 3 Abs. 1 des Vertrags – einen Preis für die Überschreitung. Die über die gemäß Anlage 1 vereinbarte Höchstmenge hinausgehenden Mengen werden mit einem Überschreitungspreis zuzüglich eines festgelegten Aufschlags in Höhe von 0,10 Cent/kWh (netto) abgerechnet. Der Überschreitungspreis berechnet sich dabei wie folgt: Zunächst werden aus den EEX-Schlussnotierungen (EEX-Settlement Preise des Produktes "Phelix-Baseload-Year-Futures" und "Phelix-Peakload-Year-Futures") aller notierten Handelstage eines Monats die durchschnittlichen Monatspreise errechnet. Diese Monatspreise werden mit den tatsächlich monatlich abgerechneten Mengen mengengewichtet und ergeben so den Überschreitungspreis. Selbiges gilt bei Ausfall einer Eigenerzeugungsanlage.
- 14.2. Für Eigenerzeugungsanlagen die bereits vor Vertragsabschluss installiert und/oder in Betrieb genommen wurden, gelten die Regelungen von 15.1. entsprechend.
- 14.3. Betrieb von Notstromaggregaten
- Handelt es sich um Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate) gilt folgendes:
- Eine Abweichung der Deckung des Bedarfs ist bis zu einer Menge von maximal 10% des vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarfs gestattet. Die vereinbarte minimale Liefermenge (90% des vertraglich festgelegten prognostizierten Gesamtbedarfs) ist auch im Fall der Nichtabnahme mit dem jeweils vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen (take or pay). Wird nach Vertragsabschluss keine Stromerzeugungsanlage durch den Kunden installiert, entfällt diese Regelung.

15. Informationspflichten

- 15.1. Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Lieferanten mit Vertragsschluss und während der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Absätzen 15.2 und 15.3 Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 15.2. Mit Vertragsschluss stellt der Kunde dem Lieferanten die folgenden Daten zur Verfügung:
- 15.2.1. Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW. Der Kunde wird diesen Wert nicht überschreiten.
- 15.2.2. Die ¼-h-Werte der elektrischen Energie, welche an der/den belieferten Marktllokation(en) von den zuständigen

Messstellenbetreibern in den letzten 12 Monaten gemessen wurden.

15.2.3. Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelernergie), die in den letzten 12 Monaten zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.

15.2.4. Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten 12 Monaten.

15.2.5. Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktllokation(en) zumindest teilweise deckt, insbesondere die ¼-h-Werte (Einsatzganglinien) der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten 12 Monate sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.

- 15.3. Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde dem Lieferanten zum Zwecke der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:

15.3.1. Mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Kunden haben können.

15.3.2. Mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen, die Absicht des Kunden, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelernergie mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder Vereinbarungen zum Lastmanagement mit Dritten abzuschließen, sowie unverzüglich konkret anstehende Abschaltungen, von denen der Kunde im Voraus Kenntnis erlangt. Der Kunde hat vor dem Abschluss der vorstehend genannten Vereinbarungen die Einwilligung des Lieferanten einzuholen. Bei der Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch den Kunden über einen anderen Bilanzkreis gilt 15.3.6.

15.3.3. Mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.

15.3.4. Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs.

15.3.5. Falls der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktllokation/en auch aus Eigenerzeugungsanlagen deckt, mit einer Vorlaufzeit von 6 Wochen gegenüber den gemäß Abs. 15.2.1 mitgeteilten Daten geplante Änderungen der Einsatzganglinien und Abschaltpunkte von Eigenerzeugungsanlagen, deren Einsatzplanung für die Vertragslaufzeit und Änderungen der Einsatzplanung. Weiterhin mit einer Vorlaufzeit von einem Monat Revisionsausfälle. Zudem Betriebsstörungen bzw. Ausfälle dieser Anlagen, die Einfluss auf die Energieerzeugung haben, spätestens 2 Tage nach Feststellung der Störung mit Angabe der voraussichtlichen Ausfalldauer; auf Verlangen weist der Kunde diese nach. Auf mit dem Netzbetreiber bestehende Vereinbarungen über Reservenetzkapazität weist der Kunde den Lieferanten bei Revisionsausfällen sowie Betriebsstörungen bzw. sonstigen Ausfällen hin.

15.3.6. Will der Kunde als Letztverbraucher Minutenreserve oder Sekundärregelung (Regelleistung) über einen anderen Bilanzkreis erbringen, muss er dies dem Lieferanten spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten beabsichtigten Bereitschaftszeit in Textform unter Angabe der in Tenorziffer III 1. lit. b) des Beschlusses der Bundesnetzagentur (Az.: BK6-17-046) genannten Informationen mitteilen. Der Lieferant teilt dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit, ob er die Erbringung der Regelleistung akzeptiert. Der Lieferant darf nur ablehnen, wenn die Erbringung der

Regelleistung nach § 26a StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch, unvollständig oder unplausibel sind. Akzeptiert der Lieferant die Erbringung von Regelleistung, schließen die Parteien eine Vereinbarung über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt, die den Vorgaben des Beschlusses der Bundesnetzagentur folgt. Ändern sich im Rahmen der Erbringung von Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis mitgeteilte Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt die jeweils verantwortliche Partei dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit.

- 15.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.
- 15.5. Sofern eine der nach Abs. 15.2. Punkt 15.2.3 bis 15.2.5 oder Abs. 15.3. Punkt 15.3.1 bis 15.3.6 vom Kunden zu übermittelnden Informationen eine Insider-Information im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) darstellt, ist der Kunde dafür verantwortlich, diese zunächst in geeigneter Form in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen, bevor er sie an den Lieferanten übermittelt; der Kunde wird dem Lieferanten die vorherige Veröffentlichung jeweils spätestens mit Übermittlung der Information in geeigneter Form nachweisen.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Ulm. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

- 17.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 17.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 17.3. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 17.4. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 07304/436996 - 78 oder im Internet unter www.sw-blaustein.de.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Blaustein GmbH, Boschstraße 12, 89134 Blaustein, Telefon: 07304 43696-80, Fax: 07304 43696-99, E-Mail: info@sw-blaustein.de.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unsere berechtigten Interessen darstellt.
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden den Auskunfteien Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, Brüsseler Straße 1-3, 60327 Frankfurt am Main, CRIF Bürgel GmbH, Victor-Gollancz-Straße 5, 76137 Karlsruhe und Verband der Vereine Creditreform e.V., Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit gegebenenfalls personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- SWU Energie GmbH, SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, SWU TeleNet GmbH,
- Auskunfteien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich?

Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Blaustein GmbH, Boschstraße 12, 89134 Blaustein, Telefon: 07304 43696-80, Fax: 07304 43696-99, E-Mail: info@sw-blaustein.de zu richten.